



Kanzlei Neue Kräme

Prozessvollmacht

**Der Kanzlei Neue Kräme — Dr. Raue Tsioupas Müller Rost Bokhari Partnerschaft von Rechtsanwälten
Neue Kräme 26, 60311 Frankfurt am Main werden in Sachen**

von
gegen
wegen

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Vertragspartner, Beteiligte, Schädiger, Fahrzeughalter sowie deren Versicherer und Akteneinsicht. Ausgenommen ist die Empfangsvollmacht für Restwertangebote.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Vertretung vor Familiengerichten, Antragstellung in Scheidungs-, Scheidungsfolgesachen und einstweiligen Anordnungen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren; auch als Nebenkläger, (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, Stellung und Rücknahme von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen, die Zustimmung gemäß §§ 153, 153a StPO zu erteilen, Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer und im Disziplinarverfahren.
7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen und Ladungen gemäß § 145a Abs. 2 StPO.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.
15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere. Die Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gericht, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch.

Soweit Zustellungen an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind, bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken. Ausgenommen ist die Empfangsvollmacht für Restwertangebote.

Ort, Datum

Unterschrift